

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 63/020/2010

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 17.06.2010 Az.: 63-12 Mü
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	05.07.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	05.07.2010	Beschluss

Naturradweg Niederbergbahn - Abschnitt Wülfrath - Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates

- Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Der Widerspruch des Landschaftsbeirates in der Sitzung vom 16.06.2010 (Panoramaradweg) wird für unberechtigt gehalten. Somit hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz

Datum: 17.06.2010
Az.: 63-12 Mü

Naturradweg Niederbergbahn - Abschnitt Wülfrath - Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates

Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:

Der Naturradweg Niederberg erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath. Er verläuft auf der Trasse der ehemaligen Niederbergbahn. Die Planung zur Realisierung des Naturradweges hat nun den Stand erreicht, dass für das Stadtgebiet Wülfrath die erforderlichen Anknüpfungspunkte festgelegt worden sind. Im Verlauf der Streckenführung im Bereich der Stadt Wülfrath weist der Landschaftsplan zum Teil den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-22 „Eisenbahndamm Wülfrath-Schlupkothlen“ aus. Sofern der Naturradweg in dem o.g. geschützten Landschaftsbestandteil liegt, tangieren die Maßnahmen zur Anlegung der Trasse und der Anschlusspunkte Verbotstatbestände des Landschaftsplanes.

Somit hat die Stabstelle 65 des Kreises Mettmann mit Datum vom 19.05.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG sowie auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 17 BNatSchG für die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Dieser Antrag enthält Detailschilderungen für die geplanten Maßnahmen sowie entsprechende Planauszüge, jeweils den einzelnen Anknüpfungspunkten zugeordnet. Die eingriffsbedingte Kompensation wird mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und als Auflage verbindlich in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Für die Befreiung erhebliche Maßnahmen ergeben sich nur an den Anknüpfungspunkten 9, 10 und 11, da sie in dem geschützten Landschaftsbestandteil liegen und damit die unten dargestellten Verbotstatbestände des Landschaftsplanes tangieren.

Als für die Befreiung relevante Maßnahmen sind zusammenfassend zu nennen: Die Anlegung von Bankplätzen, die Asphaltierung des Trassenverlaufs, und die Änderung der Oberflächenstruktur durch Pflasterungen. Davon betroffen sind gem. den allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplanes für geschützte Landschaftsbestandteile die Verbote

- 2.7 A a) „die Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteils“
- 2.7 A b) „Befestigungen unterhalb der Kronenbereiche von Bäumen, z.B. durch Asphaltierung“
- 2.7 A d) „das Errichten von Bänken“.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Darstellungen im Antrag zu den jeweils konkreten Anknüpfungspunkten verwiesen. Für Erläuterungen des Projektes in der Beiratssitzung wurden Vertreter des Büros David, Terfrüchte+Partner sowie des Umweltbüros Essen Bolle und Partner und der Stabstelle 65 des Kreises Mettmann eingeladen.

Ergebnis der Beiratssitzung vom 16.06.2010

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 über diesen Antrag beraten. Herr Bolle vom Umweltbüro Essen sowie Herr Reusch von der Stabstelle 65 „Technische Koordinationsprojekte“ erläuterten die Vorlage. Einige Beiratsmitglieder erkundigten sich, weshalb ausschließlich die Hainbuche gepflanzt werden und im Bereich der Rampen Pflasterung vorgenommen werden sollen. Es wurde erläutert, dass mit diesen wiederkehrenden gestalterischen Elementen eine den Panoramaradweg kennzeichnende Signalwirkung entfaltet werden soll; die betei-

lichten Projektpartner haben sich daher nach intensiven Beratungen auf die Hainbuche geeinigt. Die Rampen zur Anbindung an das umgebende Straßen- und Wegenetz werden gepflastert, um ebenfalls eine Signalwirkung hervorzurufen und eine Bremswirkung zu erreichen. Ein Beiratsmitglied befürchtete, dass bei einem Ausbau der Trasse eine langfristige Reaktivierung als Bahntrasse nicht mehr möglich und somit die Städte vom Schienenverkehr abgeschnitten seien. Herr Serwe stellte dar, dass es ganz im Gegenteil bei einem Ausbau des Radweges wahrscheinlicher sei, dass die Trasse wieder für den Schienenverkehr nutzbar würde, als wenn die Anlage parzelliert und veräußert würde. Durch die geplante Nutzung würde die Trasse als durchgängiges Band bestehen bleiben.

Ein Beiratsmitglied stellte dar, dass nicht die geplante Nutzung der Trasse das Problem sei, sondern ihr hochwertiger Ausbau. Gleichwohl erschien ihm eine Ablehnung als letztendlich nicht durchsetzbar. Bezug nehmend auf die Möglichkeit einer wasserdurchlässigen Oberfläche statt der geplanten Asphaltdecke wurde seitens der Verwaltung dargestellt, dass intensiv nach anderen Möglichkeiten gesucht wurde, jedoch keine andere Lösung für die geplante vielfältige Nutzung (Radfahrer, Fußgänger, Skater) gefunden werden konnte. Vorbehaltlich einer noch erfolgenden rechnerischen Berichtigung im Antrag wurde über den Verwaltungsvorschlag abgestimmt:

Der Beirat lehnte die Vorlage einstimmig ab (1 Nein-Stimme, 10 Enthaltungen).

Die Verwaltung hält das Vorhaben weiterhin für befreiungsfähig. Der Naturradweg bietet einem Großteil der Bevölkerung im nördlichen Kreisgebiet einen hohen Erholungs- und Freizeitwert. Der Befreiungsaspekt des öffentlichen Interesses ist damit hinreichend begründet. Darüber hinaus ist der Naturradweg als ganzheitliches Vorhaben zu betrachten, der die Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath tangiert. Gleichartige Detailmaßnahmen im Stadtgebiet Heiligenhaus wurden bereits im Jahre 2009 nach einer Zustimmung des Beirats am 17.6.2009 befreit.

Anlage

Antrag des Kreises Mettmann, Stabstelle 65 vom 19.05.2010 auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Lageplan des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-22